

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE EINLAGEN AUF BAWAG P.S.K. SPARBÜCHER DER BAWAG P.S.K. BANK FÜR ARBEIT UND WIRTSCHAFT UND ÖSTEREICHISCHE POSTSPARKASSE AKTIENGESELLSCHAFT



FASSUNG NOVEMBER 2019

## 1. GELTUNG DER BEDINGUNGEN UND SPARBUCH

---

**1.1** Diese Geschäftsbedingungen enthalten die Vereinbarungen für die durch die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft (im Folgenden „Bank“) ausgegebenen Sparbücher; sie gelten im Verhältnis zwischen der Bank und dem Inhaber des Sparbuchs (im Folgenden „Kunde“), wenn ihre Geltung vereinbart ist.

**1.2** Spareinlagen sind Geldeinlagen, die nicht dem Zahlungsverkehr, sondern der Anlage dienen. Die Bank nimmt Spareinlagen gegen Ausfolgung einer als „Sparbuch“ bezeichneten Urkunde entgegen. Die Bezeichnung „Sparbuch“ kann durch den Namen der Produktart des Sparbuchs ergänzt sein.

**1.3** Die Bank führt zu jedem Sparbuch ein Konto, welches der Abrechnung dient; auch dieses Konto dient nicht dem Zahlungsverkehr.

**1.4** Das Sparbuch trägt die Bezeichnung „Sparbuch“ und den Firmenwortlaut sowie das Logo der Bank. Im Sparbuch an auffälliger Stelle ersichtlich gemacht sind neben allfälligen weiteren Vereinbarungen und Informationen die Nummer des Sparbuchs, die Sparkontonummer, die IBAN des zum Sparbuch geführten Kontos, der Grundzinssatz gemäß Punkt 7.2, der geltende Jahreszinssatz, falls ein vom Grundzinssatz abweichender Jahreszinssatz vereinbart ist, eine allfällige Befristung einer Zinssatzvereinbarung einschließlich des Zinssatzes während der Dauer der Befristung, eine vereinbarte Bindung unter Angabe ihrer Dauer, die vereinbarten Entgelte, der Name des Kunden oder die vom Kunden gewählte Bezeichnung und gegebenenfalls der Hinweis auf ein vereinbartes Lösungswort.

## 2. INHABER- UND NAMENSSPARBÜCHER

---

Die Bank bietet folgende Identifikationstypen bei Sparbüchern an:

**2.1** Ein **Losungswortspargbuch („Variante Komfort“)** lautet auf eine bestimmte Bezeichnung oder Nummer, nicht aber auf einen Personennamen (auch nicht auf den Namen des Kunden). Wählt der Kunde bei einem Losungswortspargbuch keine Bezeichnung, ist die Sparkontonummer die Bezeichnung des Sparbuchs. Das Guthaben auf einem Losungswortspargbuch muss weniger als 15.000,- Euro (oder, bei einer anderen Währung, diesen Euro-Gegenwert) betragen. Zu einem solchen Sparbuch muss ein vom Kunden bestimmtes Lösungswort vereinbart werden; der Hinweis auf die Vereinbarung über das Lösungswort wird im Sparbuch vermerkt.

**2.2** Ein **Namensspargbuch („Variante Namen“)** lautet auf den Namen des identifizierten Kunden. Die Verwendung eines anderen Namens als den des identifizierten Einlegers ist ausgeschlossen. Ein Namensspargbuch kann bis zum Höchstbetrag gemäß Punkt 3.2 für jeden Betrag eröffnet werden.

## 3. MINDEST- UND HÖCHSTEINLAGE

---

**3.1** Jedes Sparbuch hat eine Mindesteinlage („**Mindestbetrag**“) aufzuweisen, deren Höhe mit dem Kunden bei der Eröffnung des Sparbuchs vereinbart wird. Falls durch eine Behebung des Kunden das Guthaben unter diesen Mindestbetrag sinkt, gilt

diese als Kündigung des Kunden gemäß 9.2, worauf ihn die Bank bei der Behebung hinweisen wird.

**3.2** Das Guthaben auf einem Sparbuch ist mit dem Höchstbetrag von EUR 100.000,- beschränkt („**Höchstbetrag**“). Für besondere Arten von Sparbüchern kann ein abweichender Höchstbetrag vereinbart werden. Ist der Höchstbetrag erreicht, sind weitere Einzahlungen ausgeschlossen. Die Bank ist daher berechtigt, Einzahlungen in jenem Umfang abzulehnen, in dem durch sie der Höchstbetrag überschritten würde. Tätigt der Kunde eine Überweisung auf die Spareinlage, durch welche der Höchstbetrag überschritten würde, ist die Bank berechtigt, den gesamten überwiesenen Betrag auf jenes Konto zurück zu überweisen, von dem die Überweisung erfolgt ist; eine Verpflichtung der Bank zur Entgegennahme wird hinsichtlich des gesamten überwiesenen Betrags ausgeschlossen. Der Höchstbetrag kann jedoch durch Zinsschriften (auch wenn diese beim Abschlusstermin dem Kapital zugeschrieben werden) ohne Beschränkung überschritten werden.

**3.3** Das in Punkt 3.2 vereinbarte Recht der Bank zur Rücküberweisung besteht auch dann, wenn durch die Überweisung bei einem Lösungswortspargbuch dessen Guthaben EUR 15.000,- erreichen oder überschreiten würde.

## 4. GEMEINSCHAFTSSPARBÜCHER

---

**4.1** Ein Sparbuch kann auch für mehrere Kunden („**Mitinhhaber**“) gemeinsam eröffnet werden („**Gemeinschaftssparbuch**“).

**4.2** Verfügungen über das Gemeinschaftssparbuch an sich (das sind die Änderung des Identifikationstyps, die Auflösung des Sparbuchs und die Kündigung) können nur alle Mitinhaber gemeinsam vornehmen.

**4.3** Verfügungen über die Spareinlage (Auszahlungen) kann jeder Mitinhaber alleine vornehmen; jeder Mitinhaber kann Einzahlungen auf die Spareinlage vornehmen. Vereinbarungen bezüglich der Spareinlage wie eine Zinssatzvereinbarung oder eine Bindungsfrist kann jeder Mitinhaber alleine abschließen. Stirbt ein Mitinhaber, können die übrigen Mitinhaber weiterhin alleine über die Spareinlage verfügen. Nachdem ein Mitinhaber Widerspruch erhoben hat, können Verfügungen und Vereinbarungen jedoch nur mehr von allen Mitinhabern gemeinsam vorgenommen bzw. abgeschlossen werden.

**4.4** Der Kreis der Mitinhaber kann nach der Eröffnung eines Gemeinschaftssparbuchs geändert werden. Ein weiterer Mitinhaber kann nur mit Zustimmung aller bestehenden Mitinhaber aufgenommen werden. Das Ausscheiden eines bestehenden Mitinhabers bedarf seiner Zustimmung.

## 5. EINZAHLUNGEN UND AUSZAHLUNGEN

---

**5.1** Jede Einzahlung auf die Spareinlage und jede aus der Spareinlage geleistete Auszahlung wird im Sparbuch unter Angabe des Tages vermerkt, an dem sie erfolgt ist. Auszahlungen leistet die Bank nur gegen Vorlage des Sparbuchs.

**5.2** Der Kunde kann die Spareinlage jederzeit zur Gänze oder in Teilbeträgen beheben; Ansprüche der Bank im Falle der Auszahlung vor Ablauf einer Bindungsfrist gemäß Punkt 8.2 bleiben davon unberührt.

**5.3** Einzahlungen werden von der Bank auch dann entgegengenommen, wenn das Sparbuch nicht gleichzeitig vorgelegt wird; sie werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in

diesem unter Angabe des Tages, an dem die Einzahlung eingegangen ist, vermerkt.

**5.4** Über Spareinlagen darf durch Überweisung – ausgenommen in Fällen, in denen der aus der Spareinlage Berechtigte verstorben, minderjährig oder sonst pflegebefohlen ist und das Abhandlungs-, Vormundschafts- oder Pflugschaftsgericht dies anordnet – oder durch Scheck nicht verfügt werden. Dagegen ist eine Überweisung auf eine Spareinlage (Überweisung auf das Konto zum Sparbuch unter der im Sparbuch angegebenen IBAN) zulässig. Überweisungen auf eine Spareinlage werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem unter Angabe des Tages vermerkt, an dem diese bei der Bank eingegangen sind.

**5.5** Abhängig vom gewählten Identifikationstyp gemäß Punkt 2 kann der Kunde Verfügungen über die Spareinlage im Detail unter folgenden Voraussetzungen vornehmen:

**5.5.1** Bei einem Lösungswortsparbuch werden Auszahlungen nur gegen Vorlage des Sparbuchs, Nennung des Lösungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuchs vorgenommen. Wird der Guthabenstand von 15 000,- Euro (oder, bei einer anderen Währung, dieser Euro-Gegenwert) seit der letzten Vorlage des Sparbuchs ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten, wird bei der ersten auf die Erreichung oder Überschreitung dieses Guthabenstands folgenden Vorlage des Sparbuchs, Nennung des Lösungswortes und Feststellung der Identität des Vorlegers des Sparbuchs ausbezahlt. Ein Erreichen oder Überschreiten dieser Grenze ausschließlich auf Grund von Zinsgutschriften liegt dann vor, wenn seit der letzten Vorlage des Sparbuchs keine Überweisungsgutschriften erfolgt sind, die insgesamt ein Erreichen oder Überschreiten der genannten Grenze bewirken. Sobald ein Guthabenstand von 15.000,- Euro (oder, bei einer anderen Währung, dieser Euro-Gegenwert) auf andere Weise als ausschließlich aufgrund von Zinsgutschriften erreicht oder überschritten ist, wird nur an den zum Sparbuch identifizierten Kunden gegen Nachweis seiner Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises und Vorlage des Sparbuchs unter Nennung des Lösungsworts ausbezahlt.

**5.5.2** Bei einem Namenssparbuch wird nur an den zum Sparbuch identifizierten Kunden gegen Vorlage des Sparbuchs und Nachweis seiner Identität durch Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises ausbezahlt.

**5.6** Ist der Vorleger eines Sparbuchs nicht imstande, das vereinbarte Lösungswort zu nennen, hat er sein Verfügungsrecht über die Spareinlage nachzuweisen. Über eine Spareinlage, die von Todes wegen erworben worden ist, kann gegen Nachweis des Verfügungsrechtes ohne Angabe des eventuell vereinbarten Lösungswortes verfügt werden; dasselbe gilt für den Fall der Vorlage des Sparbuchs im Zuge einer gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Zwangsvollstreckung.

## 6. ENTGELTE UND ENTGELTANPASSUNG

**6.1** Die Entgelte der Bank für ihre Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Sparbuch werden mit dem Kunden bei der Eröffnung des Sparbuchs vereinbart; sie werden im Sparbuch abgedruckt.

**6.2** Die vereinbarten Entgelte werden einmal jährlich mit Wirkung ab dem 1. April eines jeden Jahres entsprechend der Entwicklung des von der Statistik Austria veröffentlichten nationalen Verbraucherpreisindex 2010 („VPI“) angepasst (erhöht oder gesenkt), wobei jeweils eine kaufmännische Rundung auf ganze Cent erfolgt. Die Anpassung der Entgelte erfolgt in jenem Ausmaß, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgeltanpassung verlautbarten VPI-Indexzahl im Vergleich zu der für den September des davorliegenden Jahres verlautbarten VPI-Indexzahl entspricht. Die so angepassten Entgelte bilden die Grundlage für die Anpassung der Entgelte im Folgejahr. Die Bank wird den Kunden über die Entgeltanpassung durch einen Abdruck im Sparbuch anlässlich der nächsten Vorlage des Sparbuchs informieren. Falls die Bank in einem Jahr von einer Entgelterhöhung (nicht von einer jedenfalls ver-

pflichtenden Entgeltsenkung) absieht, lässt dies das Recht der Bank auf künftige Entgelterhöhungen unberührt. Unterbleibt eine Entgelterhöhung in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren, kann diese (können diese) mit Wirkung ab der nächsten vorgenommenen Entgelterhöhung nachgeholt werden, wobei in diesem Fall die Anpassung in jenem Ausmaß erfolgt, welches der Veränderung der für den September des Jahres vor der Entgelterhöhung verlautbarten VPI-Indexzahl zu derjenigen VPI-Indexzahl, welche die Grundlage für die letzte durchgeführte Entgelterhöhung war, entspricht.

## 7. VERZINSUNG DER SPAREINLAGEN

**7.1** Die Verzinsung von Einzahlungen auf das Sparbuch beginnt taggleich mit dem Tag des Eingangs bei der Bank bzw. der Entgegennahme und läuft bis einschließlich dem der Auszahlung vorangehenden Kalendertag. Der Monat wird zu 30 und das Jahr zu 360 Tagen gerechnet. Beträge, die innerhalb von 14 Tagen nach Einzahlung bzw. nach Eingang der Überweisung wieder abgehoben werden, werden nicht verzinst. Auszahlungen erfolgen stets zu Lasten der zuletzt einbezahlten (überwiesenen) Beträge.

**7.2** Die Spareinlagen werden mit dem dauernd gleichbleibenden Grundzinssatz (Fixzinssatz) von 0,01 % p.a. („**Grundzinssatz**“) verzinst, sofern der Kunde und die Bank keine abweichende Vereinbarung über den Zinssatz abschließen.

**7.3** Haben der Kunde und die Bank für einen bestimmten Zeitraum eine Vereinbarung über einen anderen Zinssatz als den Grundzinssatz abgeschlossen, gilt nach Ablauf dieser Sondervereinbarung wieder die Vereinbarung über den Grundzinssatz; die Verzinsung erfolgt nach Ablauf der Sondervereinbarung daher wieder mit dem Grundzinssatz, sofern der Kunde und die Bank nicht neuerlich eine Sondervereinbarung abschließen. Ein für einen bestimmten Zeitraum vom Grundzinssatz abweichender Zinssatz wird unter Angabe des Zeitraums seiner Geltung im Sparbuch abgedruckt.

**7.4** Haben der Kunde und die Bank (für einen bestimmten Zeitraum oder ohne Befristung) einen variablen Zinssatz vereinbart, wird dieser wie folgt an den von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten und (unter anderem auf ihrer Website [www.oenb.at](http://www.oenb.at)) veröffentlichten Monatsdurchschnittswert des 3-Monats-EURIBOR („**Indexzahl**“) gebunden und angepasst: Der Zinssatz ändert sich jeweils automatisch am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober eines jeden Jahres in jenem Ausmaß, das der Veränderung zwischen der Indexzahl für den zweiten Monat (Februar, Mai, August, November) des der Anpassung vorangehenden Quartals und der Indexzahl für den zweiten Monat des Quartals vor dem vorangehenden Quartal entspricht. Demgemäß erfolgt beispielsweise die Anpassung am 1. Oktober eines Jahres in jenem Verhältnis, in dem sich die für Mai dieses Jahres verlautbarte Indexzahl des 3-Monats-EURIBOR zu der für August dieses Jahres verlautbarten Indexzahl des 3-Monats-EURIBOR verändert hat. Der sich aus der Anpassung ergebende Zinssatz wird kaufmännisch auf volle Achtelprozentpunkte gerundet. Der angepasste Zinssatz gilt vom Tage des Inkrafttretens an, ohne dass es einer Kündigung durch die Bank bedarf. Sollte die Vereinbarung über die Anpassung des Zinssatzes dazu führen, dass der Zinssatz Null oder negativ ist, ist die Spareinlage dennoch mit dem Grundzinssatz zu verzinsen, bis die Vereinbarung über die Zinsanpassung wieder zu einem höheren Zinssatz führt.

**7.5** Die Bank und der Kunde können bei der Vereinbarung eines variablen Zinssatzes auch vereinbaren, dass die Bindung des Zinssatzes an einen anderen Referenzzinssatz als den 3-Monats-EURIBOR oder an eine Kombination von zwei oder mehreren Referenzzinssätzen erfolgt; im Falle einer solchen Vereinbarung gelten die Regelungen in Punkt 7.4 über die Anpassung des Zinssatzes mit der Maßgabe, dass an die Stelle des 3-Monats-EURIBOR der individuell vereinbarte Referenzzinssatz bzw. die Kombination der vereinbarten Referenzzinssätze und die für diese verlautbarten Indexzahlen (bei einer Kombination im vereinbarten Verhältnis) treten.

**7.6** Für den Fall, dass der 3-Monats-EURIBOR oder ein anderer gemäß Punkt 7.5 vereinbarter Referenzzinssatz künftig nicht mehr verlautbart werden sollte, ist für die Anpassung des Zinssatzes gemäß Punkt 7.4 bzw. Punkt 7.5 ein Referenzzinssatz vereinbart, der wirtschaftlich dem 3-Monats-EURIBOR bzw. dem gemäß Punkt 7.5 vereinbarten, aber nicht mehr verlautbarten Referenzzinssatz möglichst weitgehend entspricht. Die Bereitstellung des den nicht mehr verlautbarten Referenzzinssatz (3-Monats-EURIBOR oder anderer Referenzzinssatz) ersetzenden Referenzzinssatzes muss durch die Europäische Zentralbank, durch die Österreichische Nationalbank, durch einen behördlich überwachten Administrator oder durch einen sonstigen, der Kontrolle durch eine Behörde unterliegenden Referenzwerte-Anbieter erfolgen; er muss vom Administrator bzw. Anbieter laufend veröffentlicht werden. Diese Vereinbarung über den an die Stelle des 3-Monats-EURIBOR bzw. an die Stelle eines gemäß Punkt 7.5 vereinbarten Referenzzinssatzes tretenden Referenzzinssatz ist nicht anzuwenden, falls durch eine gesetzliche Bestimmung der Ersatz des 3-Monats-EURIBOR bzw. der Ersatz des gemäß Punkt 7.5 vereinbarten Referenzzinssatzes durch einen anderen Referenzzinssatz in bestehenden Verträgen geregelt wird; in diesem Fall gilt die gesetzliche Bestimmung. Haben die Bank und der Kunde eine Kombination an Referenzzinssätzen gemäß Punkt 7.5 vereinbart, gelten die vorstehenden Vereinbarungen für jenen als Teil der Kombination vereinbarten Referenzzinssatz, der nicht mehr verlautbart wird.

**7.7** Jede Vereinbarung über den Zinssatz und jede Änderung des Zinssatzes wird unter Angabe des Tages, von dem an sie in Kraft tritt, allenfalls unter Angabe des Zeitraums ihrer Geltung, bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt.

**7.8** Die Spareinlagen werden mit dem Ende des Kalenderjahres abgeschlossen (Abschlussstermin). Die bis dahin angefallenen Zinsen werden abzüglich der nach den gesetzlichen Bestimmungen einzubehaltenden Kapitalertragsteuer (KESt) dem Kapital (Guthaben) zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des folgenden Jahres an verzinst (Zinseszinsen). Die Zinszuschreibungen werden bei der nächsten Vorlage des Sparbuchs in diesem vermerkt.

## **8. BINDUNG DER SPAREINLAGE**

**8.1** Haben der Kunde und die Bank eine Bindung der Spareinlage vereinbart, sind auch alle Einzahlungen auf das Sparbuch sowie die Zinszuschreibungen gebunden. Die Bindungsfrist wird im Sparbuch vermerkt.

**8.2** Werden vor Ablauf der Bindungsfrist Auszahlungen geleistet, werden diese als Vorschüsse der Bank behandelt und zugunsten der Bank verzinst. Für diese Vorschüsse hat die Bank Anspruch auf 1 ‰ (ein Promille) pro vollem Monat für die nicht eingehaltene Bindungsfrist. An Vorschusszinsen wird aber nicht mehr berechnet, als insgesamt an Habenzinsen auf den hereingenommenen Betrag vergütet wird, wobei auch bereits ausbezahlte Habenzinsen des Vorjahres im erforderlichen Ausmaß rückverrechnet werden, wenn die Habenzinsen des laufenden Jahres nicht ausreichen.

## **9. LAUFZEIT UND BEENDIGUNG**

**9.1** Der Spareinlagenvertrag, der dem Sparbuch zugrunde liegt, wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

**9.2** Der Kunde ist berechtigt, den Spareinlagenvertrag jederzeit ohne Einhaltung von Fristen und Terminen zu kündigen.

**9.3** Die Bank ist berechtigt, den Spareinlagenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen. Haben die Bank und der Kunde eine Bindung der Spareinlage oder für einen bestimmten Zeitraum eine Vereinbarung über einen anderen Zinssatz als den Grundzinssatz abgeschlossen, kann die Bank den Spareinlagenvertrag nur unter Einhaltung der Frist von zwei Monaten zum Ende der Bindungsfrist bzw. zum Ende des Zeitraums der Zinssatzvereinbarung kündigen. Haben die Bank und der Kunde einen variablen Zinssatz ohne Befristung vereinbart, ist die Bank berechtigt, den Spareinlagenvertrag jederzeit unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten zu kündigen.

**9.4** Mit dem Ende des Spareinlagenvertrages wird ein dann bestehendes Guthaben an den Kunden ausbezahlt, das zum Sparbuch geführte Konto geschlossen und das Sparbuch entwertet.

## **10. ÄNDERUNG DER BEDINGUNGEN**

**10.1** Änderungen dieser Bedingungen werden dem Kunden von der Bank mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens angeboten; dabei werden die vom Änderungsangebot betroffenen Bestimmungen und die vorgeschlagenen Änderungen dieser Bedingungen in einer dem Änderungsangebot angeschlossenen Gegenüberstellung (im Folgenden „Gegenüberstellung“) dargestellt. Das Änderungsangebot wird dem Kunden mitgeteilt. Die Zustimmung des Kunden gilt als erteilt, wenn vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens kein schriftlicher oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärter Widerspruch des Kunden bei der Bank einlangt. Die Bank wird den Kunden im Änderungsangebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen durch das Unterlassen eines schriftlichen oder in einer mit dem Kunden vereinbarten Weise elektronisch erklärten Widerspruchs als Zustimmung zu den Änderungen gilt. Außerdem wird die Bank die Gegenüberstellung sowie die vollständige Fassung der neuen Bedingungen auf ihrer Internetseite veröffentlichen und dem Kunden über sein Ersuchen die vollständige Fassung der neuen Bedingungen übersenden oder in ihren Geschäftsstellen aushändigen; auch darauf wird die Bank im Änderungsangebot hinweisen.

**10.2** Die Mitteilung an den Kunden über die angebotenen Änderungen kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm vereinbart ist. Als solche Formen werden auch die Übermittlung des Änderungsangebots samt Gegenüberstellung per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse oder bei Teilnahme des Kunden am Internetbanking der Bank die Übermittlung an das für den Kunden eingerichtete ePostfach vereinbart, wobei der Kunde über das Vorhandensein des Änderungsangebots in seinem ePostfach auf die vereinbarte Weise (SMS, E-Mail, Post oder sonst vereinbarte Form) informiert werden wird.

**10.3** Die Änderung von Leistungen der Bank, die Änderung der Vereinbarung über den Grundzinssatz und die Änderung von Vereinbarungen über die Entgelte auf die in Punkt 10.1 vereinbarte Weise ist ausgeschlossen.